

Kommentar

Bearbeitet von  
Dr. Lorenz Gürsching, Dr. Alfons Stenger, Dr. Max Rid

Loseblattwerk mit 132. Aktualisierung 2016. Loseblatt. Rund 6432 S. In 4 Ordnern  
ISBN 978 3 504 25074 4  
Format (B x L): 14,5 x 20,5 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Weitere Informationen zum Titel unter [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

**Leseprobe** zu



Gürsching/Stenger

Kommentar zum Bewertungsrecht – BewG ErbStG, Grundwerk zur Fortsetzung

Loseblattwerk, Grundwerk in 3 Ordnern,  
ISBN 978-3-504-25074-4

Verlag Dr. Otto Schmidt KG / Köln

Internet: [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

## Vorwort

Der vorliegende Kommentar kann auf eine lange und erfolgreiche Tradition zurückblicken. Seit Erscheinen der 1. Auflage des von den ehemaligen Ministerialbeamten und späteren Bundesrichtern *Lorenz Gürsching* und *Alfons Stenger* unter der tatkräftigen Mitwirkung von RegDir. *Hans Diedenbofen* begründeten Loseblattwerks im August 1953 sind inzwischen über 50 Jahre vergangen. Während dieses langen Zeitraums hat das Bewertungs- und Vermögensteuerrecht, aber auch das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht eine Vielzahl mehr oder minder wichtiger Änderungen erfahren.

Als Begründung eines neuen Zeitabschnitts konnte das Bewertungsänderungsgesetz 1965 angesehen werden, durch das im Herbst 1964 die gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden, damit nach mehr als 30 Jahren die völlig überholten Einheitswerte des Grundbesitzes neu auf den 1.1.1964 festgestellt werden konnten.

Das Bewertungsrechtsänderungsgesetz 1971 hatte dann bestimmt, dass die Wertverhältnisse vom 1.1.1964 mit 140 vH des festgestellten Wertes (mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens) erstmals bei der Festsetzung von Steuern auf den 1.1.1974 anzuwenden waren. Mit Erscheinen der 7. Auflage (1978) musste festgestellt werden, dass die Hauptfeststellung 1964 weder in der Durchführung noch in den Ergebnissen den Erfordernissen einer sachgerechten, gleichmäßigen und verwaltungsmäßig einfach zu handhabenden Bewertung entsprochen hat. Diese Situation hatte sich bis zum Erscheinen der 8. Auflage (1985) und auch danach weiter verschärft.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Beschlüssen vom 22.6.1995 (Einf. BewG Anm. 58) die in Fachkreisen seit langem erwartete Entscheidung getroffen, dass § 10 Nr. 1 VStG jedenfalls seit dem Veranlagungszeitraum 1983 und § 12 Abs. 1 und 2 ErbStG jedenfalls seit 1987 mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar waren; denn bei gleichem Steuersatz für die jeweilige Steuer wurden die nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964 festzustellenden Einheitswerte des Grundbesitzes nicht mehr an die Wertentwicklung angepasst, während das übrige Vermögen mit Gegenwartswerten erfasst wurde.

Aufgrund der bisherigen verfassungswidrigen Rechtslage durfte die Vermögensteuer letztmals für das Kalenderjahr 1996 erhoben werden, wobei die Steuerfestsetzung, soweit nicht verjährt, auch nach dem 31.12.1996 vorgenommen werden durfte. Die Fortführung der Vermögensteuer über das Jahr 1996 hinaus wäre nur möglich gewesen, wenn der Gesetzgeber bis zum Ablauf des Jahres 1996 eine verfassungskonforme Neugestaltung mit einer Übergangsregelung vorgenommen hätte. Das Jahressteuergesetz 1997 hat das Vermögensteuergesetz zwar nicht aufgehoben, es enthält aber nicht die für die Fortführung der Vermögensteuer über das Jahr 1996 hinaus erforderlichen Änderungen. Damit ist die Vermögensteuer

kraft Richterspruch des Bundesverfassungsgerichts mit Ablauf des Kalenderjahres 1996 „ausgelaufen“.

Mit dem Wegfall der Vermögensteuer hat sich im Bereich der Bewertung eine neue Gestaltungslage ergeben. Die nach Wertverhältnissen 1935 in den ostdeutschen Ländern und nach Wertverhältnissen 1964 in den westdeutschen Ländern festgestellten Einheitswerte des Grundbesitzes haben ihre Bedeutung als Besteuerungsgrundlage weitgehend verloren. Zwar wird die Grundsteuer (sowie die ab 1998 weggefallene Gewerbesteuer) bis auf Weiteres für eine noch nicht bestimmte Zeit nach bisherigem Recht veranlagt (Einf. BewG Anm. 64). Dagegen wurde für die Erbschaftsteuer- und die Grunderwerbsteuererhebung die Einheitsbewertung in Form einer allgemeinen Feststellung der Werte des Grundbesitzes zu einem Hauptfeststellungszeitpunkt abgeschafft.

An die Stelle der Einheitsbewertung ist für den Grundbesitz die Bedarfsbewertung getreten. Werte des Grundbesitzes nach Wertverhältnissen vom 1.1.1996 und nach tatsächlichen Verhältnissen vom Besteuerungszeitpunkt werden nur noch festgestellt, wenn sie für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder – ausnahmsweise – der Grunderwerbsteuer benötigt werden. Diese Regelungen enthält der „Vierte Abschnitt“ des Bewertungsgesetzes, der diesem Gesetz durch das Jahressteuergesetz 1997 angefügt wurde.

Das Nebeneinander von zwei Rechtskreisen (einerseits Grundsteuer, andererseits übrige Steuern) und die Anwendbarkeit des Vermögensteuergesetzes für Veranlagungszeiträume bis 1996 machten es bislang erforderlich, dass die Benutzer des Kommentars auch über Entwicklungen des „absterbenden“, jedoch noch anwendbaren Rechts laufend unterrichtet wurden.

Nunmehr halten Verlag und Autoren allerdings die Zeit für reif, die Kommentierung zur seit 1997 nicht mehr erhobenen Vermögensteuer „einzufrieren“ und die nahezu 600 Seiten umfassenden Erläuterungen zur Vermögensteuer aus dem Werk zu entfernen. Der Benutzer möge sie ggf. noch eine Zeit lang gesondert aufbewahren, sofern er die Möglichkeit, sich mit dem ausgelaufenen Vermögensteuerrecht befassen zu müssen, noch nicht vollends auszuschließen vermag.

An die Stelle der Erläuterungen zur Vermögensteuer tritt jetzt die Kommentierung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, deren Umfang voraussichtlich bei rd. 500 Seiten liegen wird. Es ist gelungen, mit den Herren *Dr. Hanspeter Daragan*, *Winfried Hartmann*, *Hans-Werner Högl* und *Friedemann Kirschstein* vier neue kompetente und praxiserfahrene Autoren für die Erläuterungen dieses Gesetzes zu gewinnen. Hierdurch soll das Werk die Bezieher bei ihrer praktischen Bearbeitung bewertungsrelevanter Fragestellungen noch besser unterstützen. Dabei sollen sämtliche Normen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes kommentiert werden, wobei freilich die „bewertungsrelevanten“ Vorschriften einen breiteren Raum einnehmen werden. Eine Verzahnung zu den Paragraphen des Bewertungsgesetzes soll durch entsprechende Verweisungen hergestellt werden.

Inzwischen hat der Vorsitzende Richter am BFH a.D. *Dr. Max Rid* sein 80. Lebensjahr vollendet und seine stetige und sehr umfassende Autorentätigkeit für den Kommentar eingestellt. Von den Begründern des Werks schon frühzeitig „ins Boot geholt“, gehörte Herr *Dr. Rid* dem Autorenkreis seit vielen Jahrzehnten an, in denen er dem Kommentar als herausragender Fachmann des Bewertungs- und Vermögensteuerrechts unschätzbare Dienste geleistet und mit unermüdlichem Einsatz und großem Engagement seinen „besonderen Stempel aufgeprägt“ hat. Hierfür gilt ihm der ganz besondere und herzliche Dank des Verlages und der Autoren, verbunden mit dem Wunsch, dass er seinen verdienten Ruhestand noch lange möge genießen können.

Als Bearbeiter eines dreibändigen Großkommentars sind die Autoren bemüht, neben der eigenen Meinungsäußerung die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die wesentlichen Entscheidungen der Finanzgerichte, die Auffassung der Finanzverwaltung sowie die Ansichten in der wichtigen Fachliteratur darzustellen und zu kommentieren. Für Hinweise, Anregungen und Kritik aus der Leserschaft sind die Autoren stets dankbar.

Köln, im Oktober 2005

Der Verlag